



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung  
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

Amt für Bildung  
Thorsten Altenburg-Hack  
Landesschulrat  
Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg  
Fernsprecher (040) 4 28 63-0

An die  
Schulleitungen und  
stellv. Schulleitungen  
aller Schulformen

Hamburg, den 20. Januar 2021

Per Mail

### **Aktuelle Informationen zum Corona-Virus – Durchführung von Abschlussprüfungen, Umgang mit bestehenden Honorarverträgen, Verdopplung der Kinderkrankentage für berufstätige Eltern, Umgang mit Erkältungssymptomen bei Schülerinnen und Schülern, Erstattung der Gebühren für VSK sowie Früh- und Spätbetreuung, Medizinische Schutzmasken**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Infektionsgefahr in Hamburg ist zurückgegangen, seit einiger Zeit wird für Hamburg heute erstmals wieder eine 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner von unter 100 gemeldet. Gleichwohl ist dies leider kein Signal, in den Anstrengungen für einen wirkungsvollen Infektionsschutz nachzulassen. Mit 285 Neuinfektionen am Tag ist die Zahl der Infektionen nach wie vor hoch. Zudem ist in Südafrika und Großbritannien eine möglicherweise hoch ansteckende Virusvariante des SARS-CoV-2-Virus aufgetreten, die sich sehr schnell ausbreitet und möglicher Weise Kinder stärker betrifft als das bisherige Virus. Unser Ziel muss es daher sein, Kontakte weiter zu minimieren und die Infektionszahlen spürbar zu senken.

Die 16 Ministerpräsidenten und die Bundeskanzlerin haben daher beschlossen, die bestehenden Regeln für die Schulen bis zum 14. Februar 2021 zu verlängern. Für Hamburg bedeutet dies, dass die Präsenzpflicht weiterhin aufgehoben ist. Damit folgt Hamburg dem Beispiel anderer Bundesländer. Unser Ziel ist es, die Bekämpfung der Pandemie sehr ernst zu nehmen und die Zahl der Kontakte zu verringern. Die Eltern werden eindringlich gebeten, ihre Kinder zu Hause zu behalten und nicht zur Schule zu schicken. Wir wissen, dass wir damit den Familien viel zumuten. Aber es ist für die Bekämpfung der Pandemie entscheidend, dass die große Mehrheit der Eltern diesen Beitrag leistet.

In der Behörde für Schule und Berufsbildung werden derzeit an einer Vielzahl von Arbeitspaketen gearbeitet, die sich aus den aktuellen Beschlüssen aber auch der Entwicklung im Allgemeinen ergeben. Folgende Hinweise und Informationen möchte ich Ihnen heute mitteilen:

## **Durchführung von Abschlussprüfungen**

### Abschlussprüfung zum Mittleren Schulabschluss

Vor dem Hintergrund der Verlängerung der Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und nach Beratung mit den Sprecherinnen und Sprechern der weiterführenden Schulen wird in diesem Schuljahr eine Anpassung aller Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss vorgenommen. Regelungen zum Ersten Schulabschluss und zur Schriftlichen Überprüfung in Klasse 10 an Gymnasien wurden bereits getroffen.

Da mit den Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss auch Übergangsberechtigungen z. B. in die gymnasiale Oberstufe erworben werden und auch in anderen Bundesländern wie Bayern, Sachsen oder Nordrhein-Westfalen weiterhin Abschlussprüfungen geplant sind, soll an der Durchführung der Abschlussprüfungen grundsätzlich festgehalten werden.

Um jedoch für die Schülerinnen und Schüler eine angemessene Vorbereitung auf diese Prüfungen zu ermöglichen, wird die Anzahl der vorgesehenen Prüfungen halbiert. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler absolviert in diesem Schuljahr daher nur drei statt sechs Prüfungen für den Mittleren Schulabschluss. Von diesen drei Prüfungen werden zwei als zentrale schriftliche Prüfungen und eine als mündliche Prüfung durchgeführt. Die Prüflinge können wählen, in welchen Fächern sie sich schriftlich und in welchem Fach sie sich mündlich prüfen lassen unter der Maßgabe, dass alle drei Fächer vertreten sind.

Diese Maßnahme soll es zudem den Schulen und den Lehrkräften ermöglichen, den normalerweise erforderlichen, erheblichen Zeitaufwand für die Durchführung der Prüfungen zu nutzen, um stattdessen die Schülerinnen und Schüler zu unterrichten und Lernrückstände aufzuholen.

Jede einzelne Prüfung behält ihr in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 24 APO-GrundStGy) vorgesehenes Gewicht und geht wie bisher mit 20% in die Jahresnote ein. Da jedoch in jedem Fach eine Prüfung entfällt, setzt sich in diesem Schuljahr die Zeugnisnote im jeweiligen Fach zu 80 % aus der laufenden Unterrichtsarbeit und zu 20 % aus dem Ergebnis der schriftlichen bzw. mündlichen Prüfung zusammen.

Um den besonderen Unterrichtsbedingungen und den Möglichkeiten der Vorbereitung auf die Prüfungen für die Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden, werden die Schulen gebeten, zwei weitere Maßnahmen umzusetzen: Zum einen wird die Bearbeitungszeit in den schriftlichen Prüfungen jeweils um 30 Minuten verlängert, um fehlende Übungszeit, die dem Sichern und Vertiefen des Unterrichtsstoffes dient, auszugleichen. Zum anderen werden die Lehrkräfte gebeten, in der Korrektur der schriftlichen Arbeiten die Durchführung des eigenen Unterrichts sowie die besonderen Bedingungen in der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

Gemäß den Vorgaben der Bildungspläne ersetzt die schriftliche Prüfung zum Mittleren Schulabschluss eine Klassenarbeit in der Jahrgangsstufe 10. Mit den oben beschriebenen Anpassungen findet in diesem Schuljahr in einem Fach ausschließlich eine mündliche Prüfung statt. Auch im Fach, in dem die mündliche Prüfung stattfindet, kann die vierte Klassenarbeit in diesem Schuljahr entfallen.

Die schriftlichen und mündlichen externen MSA-Prüfungen bleiben von diesen Regelungen unberührt. Informationen zu den externen Prüfungen erfolgen über die zuständige Schulaufsicht.

### Abiturprüfung

Zu den Abiturprüfungen finden derzeit noch Beratungen auf Länderebene im Rahmen der Kultusministerkonferenz statt. Die Abiturprüfung betreffende Regelungen und Hinweise werden wir Ihnen so schnell wie möglich nach den erforderlichen Abstimmungen zuleiten.

### Berufliche Schulen

Um den Prüflingen im Beruflichen Bereich ebenfalls entgegen zu kommen, werden für Berufsabschlussprüfungen bei Bedarf zusätzliche Prüfungstermine angeboten, die durch die Zentrale des Hamburger Instituts für Berufliche Bildung mit den zuständigen berufsbildenden Schulen abgestimmt werden.

### **Umgang mit bestehenden Honorarverträgen**

Wie bereits im Frühjahr 2020 können die bereits von den Schulen direkt mit den einzelnen Honorarkräften abgeschlossenen Honorarverträge bzw. die daraus sich ergebenden Zahlungen aus Kulanzgründen bis 31. Januar 2021 geleistet werden, auch wenn die vereinbarte Leistung aufgrund der Aussetzung des regulären Unterrichts nicht erbracht werden kann. Bitte prüfen Sie, inwieweit die Honorarkräfte in die Durchführung des Distanzunterrichts bzw. das Bildungs- und Betreuungsangebot in Schule eingebunden werden können. Sollten vertraglich vereinbarte Tätigkeiten von den Honorarkräften zurzeit nicht erfüllt werden können, haben Sie als Schulleitungen die Möglichkeit, die bestehenden Verträge zu ergänzen bzw. diese durch neue Verträge zu ersetzen.

### **Verdopplung der Kinderkrankentage für berufstätige Eltern**

Der Bundestag und der Bundesrat haben am 14. Januar und am 18. Januar 2021 den Weg frei gemacht für die Ausweitung und Verdopplung der Kinderkrankentage für berufstätige Eltern in der Corona-Krise. Mit dem Gesetz soll das Kinderkrankengeld im Jahr 2021 pro Elternteil von zehn auf 20 Tage pro Kind, für Alleinerziehende von 20 auf 40 Tage pro Kind verdoppelt werden. Voraussetzungen sind, dass

- sowohl der betroffene Elternteil als auch das Kind gesetzlich krankenversichert sind,
- das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist,
- keine andere im Haushalt lebende Person das Kind beaufsichtigen kann.

Die Höhe des Kinderkrankengeldes beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts. Die Regelung soll nach der Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft treten.

Mit der neuen Regelung erhalten Eltern im Jahr 2021 auch Kinderkrankengeld, wenn ihr Kind nicht krank ist, aber zu Hause betreut werden muss, weil eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern, Schule oder eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen ist oder eingeschränkter Zugang hat. Das heißt, Kinderkrankengeld kann auch beantragt werden, wenn Eltern dem Appell der Schulbehörde folgen und ihr Kind zu Hause betreuen und es nicht das Lern- und Betreuungsangebot in Schule wahrnimmt. Damit Eltern dies gegenüber den Krankenkassen belegen können, wurde der anliegende Bescheid entwickelt, den die Schulen ausstellen können (Anlage).

Auch die bei der Behörde für Schule und Berufsbildung tätigen Tarifbeschäftigten und Beamtinnen bzw. Beamten können für das Jahr 2021 für die Betreuung ihrer nicht erkrankten Kinder zusätzliche Kinderkrankentage in Anspruch nehmen. Eine ausführliche Information zu den Voraussetzungen wird noch zeitnah im Mitteilungsblatt der Behörde für Schulen und Berufsbildung erfolgen <https://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter>.

### **Umgang mit Erkältungssymptomen bei Schülerinnen und Schülern**

Die im August letzten Jahres veröffentlichten Info-Grafiken zum „Umgang mit Erkältungssymptomen“ für Kitas und Grundschulen sowie für die weiterführenden Schulen wurden auf Grundlage neuer Erkenntnisse und in Abstimmung mit Kinder- und Jugendärzten aktualisiert. U.a. wurden als zu beachtende Symptome Kopfschmerzen und Magen-Darm-Beschwerden (Anlagen) ergänzt. Die Info-Grafiken werden auch wieder in die sieben Sprachen übersetzt, die in den Hamburger Schulen am häufigsten vorkommen. Sie finden diese unter <https://www.hamburg.de/bsb/14263390/infografiken>.

### **Erstattung der Gebühren für VSK sowie Früh- und Spätbetreuung**

Wie bereits in 2020 wird die Behörde für Schule und Berufsbildung Eltern die Betreuungsgebühren für nicht erbrachte Betreuungsleistungen wie Früh- oder Spätbetreuung oder die Kernzeitbetreuung in der Vorschule verrechnen. Hierzu wird allen Eltern mit entsprechenden Buchungen in den nächsten Tagen ein gesondertes Schreiben durch das Ganztagsreferat zugehen.

### **Medizinische Schutzmasken**

Nach der ersten Lieferung von CPA-Schutzmasken im November haben wir Ihnen für die an Schule Beschäftigten bereits vor Weihnachten oder Anfang Januar ein weiteres Kontingent zur Verfügung gestellt. Dieses sollte bei vollständigem Präsenzunterricht bis Mitte Februar ausreichen. Da aufgrund der Aussetzung desselben deutlich weniger Präsenzveranstaltungen stattfinden, gehen wir davon aus, dass Ihre Schulen bis mindestens zu den Märzferien mit diesen medizinischen Masken versorgt sind, da der Verbrauch erheblich geringer ausfällt. Sollten Sie dennoch in Ausnahmefällen weitere Masken benötigen, können Sie im gewohnten Verfahren über [psa-bsb.de](https://psa-bsb.de) kleinere Mengen nachbestellen.

Die zur Verfügung gestellten Masken entsprechend ausdrücklich den Anforderungen des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Ministerpräsidenten vom 19. Januar 2021, wonach medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) eine höhere Schutzwirkung haben als Alltagsmasken. Sie erfüllen somit die entsprechenden Anforderungen an den Infektionsschutz.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich hoffe, mit diesen Informationen viele Ihrer aktuellen Fragen beantwortet zu haben. In der kommenden Woche wird es wieder eine Skype-Konferenz mit Herrn Senator Rabe und den Spracherinnen und Sprecher der allgemeinbildenden Schulen geben, so dass wir auf diesem Wege im engen Austausch bleiben und Sie stets die Themen ansprechen können, die Sie besonders beschäftigen.

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Rabe'.

Anlagen